

GEWINNERMITTLUNG

gem. § 4 Abs. 3 EStG

zum 31. Dezember 2016

der Firma

**German Toilet Organization e. V.
c/o T. Panzerbieter
Paulsenstr. 23
12163 Berlin**

Finanzamt: für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/666/56403

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 1

	2016 EUR
A. IDEELLER BEREICH	
I. Nicht steuerbare Einnahmen	
1. Mitgliedsbeiträge	6.776,66
2. Zuschüsse	474.722,42
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	5.966,95
II. Nicht anzusetzende Ausgaben	
1. Abschreibungen	-3.517,92
2. Personalkosten	-316.366,62
3. Reisekosten	-28.423,87
4. Raumkosten	-21.119,62
5. Übrige Ausgaben	-69.332,28
GEWINN / VERLUST Ideeller Bereich	<hr/> 48.705,72
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN	
I. Ideeller Bereich	
1. Steuerneutrale Einnahmen	
Spenden	13.445,61
2. Rücklagen	-21.498,59
3. Rücklagen	-31.639,31
GEWINN / VERLUST ertragsteuerneutrale Posten	<hr/> -39.692,29
C. VERMÖGENSVERWALTUNG	
I. Einnahmen	
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen	
Zins- und Kursertäge	2,15
GEWINN / VERLUST Vermögensverwaltung	<hr/> 2,15
Übertrag	<hr/> <hr/> 9.015,58

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 2

	2016 EUR
Übertrag	9.015,58
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE	
I. Sonstige Zweckbetriebe	
1. Umsatzerlöse	25.510,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.884,33
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-9.374,33</u>
GEWINN / VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	<u>-9.374,33</u>
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
I. Sonstige Geschäftsbetriebe	
1. Umsatzerlöse	362,20
2. Materialaufwand	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3,45
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>358,75</u>
GEWINN / VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>358,75</u>
<u>F. VEREINSENERGEBNIS</u>	<u><u>0,00</u></u>

Vorstehendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Mandanten als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand des Auftrags.

Berlin, den 01. Dez. 2017

(Unterschrift)



**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 3

2016
EUR

IDEELLER BEREICH

Nicht steuerbare Einnahmen

Mitgliedsbeiträge

2110	Mitgliedsbeiträge stimmberechtigt bis 300 €	2.286,66	
2113	Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt	730,00	
2114	Mitgliedsbeiträge Fördermitgl. bis 300 €	1.540,00	
2121	Mitgliedsbeiträge Fördermitgl. >300 €	2.220,00	6.776,66

Zuschüsse

2302	Zuschüsse von Behörden	346.342,03	
2305	Rückzahlungen von Partnerorganisationen	15.119,79	
2303	Sonstige Zuschüsse	92.655,60	
2307	Beiträge WASH-Mitglieder	20.605,00	474.722,42

Sonstige nicht steuerbare Einnahmen

2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		5.966,95
------	-------------------------------------	--	----------

Nicht anzusetzende Ausgaben

Abschreibungen

2500	Abschreibungen Anlagevermögen	-1.775,88	
2501	Abschreibung GWG bis 410 Euro	-842,04	
2503	Abschreibungen a.d. Sammelposten WG	-546,00	
2506	Anlagenabgang	-354,00	-3.517,92

Personalkosten

2552	Gehälter	-172.696,95	
2553	Abgeführte Lohnsteuer	-37.372,53	
2554	EAP gem. § 26 a EStG	-460,00	
2555	Sozialversicherungsbeiträge	-109.747,58	
2556	Aushilfslöhne	-992,50	
2557	Umlagen und gesetzliche Beiträge	-552,69	
2558	Lohnfortzahlung	4.780,05	
2559	Eingliederungszuschuss	675,58	-316.366,62

Reisekosten

2560	Reisekostenerstattung extern	-9.701,87	
2563	Fahrtkosten GTO	-10.788,98	
2564	Hotelkosten GTO	-5.679,15	
2565	Tagegeld GTO	-1.524,80	
2566	Reisenebenkosten	-536,38	
2570	Fremdfahrzeuge	-172,69	
2573	Sonstige Reisekosten	-20,00	-28.423,87

Übertrag

139.157,62

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 4

		2016 EUR
Übertrag		139.157,62
Raumkosten		
2661 Miete und Strom		-21.119,62
Übrige Ausgaben		
2664 Reparaturen / Instandhaltungen	-157,47	
2701 Büromaterial / Fachliteratur	-3.036,15	
2702 Porto	-290,86	
2703 Nebenkosten des Geldverkehrs	-639,73	
2704 Sonstige Kosten / Betriebsbedarf	-6.143,28	
2705 Telefon	-510,94	
2706 EDV-Material	-1.280,64	
2770 Zuschüsse an Partner	-2.231,00	
2750 Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	-12.231,76	
2753 Versicherungsbeiträge	-292,85	
2756 Mitgliedschaften	-1.619,00	
2757 Weiterbildung Personal	-93,48	
2811 Eventbetreuung	-4.127,45	
2814 Internetpräsentation	-384,22	
2816 Designarbeiten	-17.689,37	
2817 Filmproduktion	-1.689,80	
2831 Druckkosten	-2.846,98	
2832 Fotokopien	-154,57	
2855 Buchhaltungskosten	-3.221,57	
2857 Abschluß- u. Prüf.kosten StB	-2.194,86	
2895 Fremdleistungen / Honorare	-25.392,58	
2902 Verrechnete/aufgeteilte Kosten	16.896,28	-69.332,28
GEWINN / VERLUST		
Ideeller Bereich		48.705,72
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Ideeller Bereich		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden		
3220 Erhaltene Spenden/ Zuwendungen		13.445,61
Rücklagen		
3965 Einstellg. i.d.fr. Ergeb.rücklg gem. §62 AO		-21.498,59
Übertrag		40.652,74

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 5

		2016 EUR
Übertrag		40.652,74
Rücklagen		
3953 Entnahmen a. gebundenen Ergebnisrückl.	65.958,06	
3963 Einstellg. i.d. gebundenen Ergebnisrücklagen	-97.597,37	-31.639,31
GEWINN / VERLUST		
ertragsteuerneutrale Posten		-39.692,29
VERMÖGENSVERWALTUNG		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kursertäge		
4150 Zinsen und ähnliche Erträge		2,15
GEWINN / VERLUST		
Vermögensverwaltung		2,15
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe		
Umsatzerlöse		
6520 Einnahmen gem. § 4 Nr. 22 a UStG		25.510,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
6805 Catering Teilnehmer	-10.376,85	
6810 Unterkunft Teilnehmer	-7.311,20	
6836 Seminargebühren	-300,00	
6855 Verrechnete/aufgeteilte Kosten	-16.896,28	-34.884,33
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-9.374,33
GEWINN / VERLUST		
Sonstige Zweckbetriebe		-9.374,33
Übertrag		-358,75

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 6

	2016 EUR
Übertrag	-358,75
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
Sonstige Geschäftsbetriebe	
Umsatzerlöse	
8500 Umsatzerlöse Kleinunternehmer	362,20
Materialaufwand	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	
8701 Aufwendungen Merchandising	-3,45
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	358,75
GEWINN / VERLUST	
Sonstige Geschäftsbetriebe	358,75
<u>VEREINERGEBNIS</u>	0,00

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

German Toilet Organization e. V., c/o T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 7

2016
EUR

Sonstige bewegte Konten

27 EDV-Software	4,00
180 Einbauten	1,00
200 Technische Anlagen	2.662,00
340 GWG	1,00
341 WG größer 150 bis 1.000 Euro (Sammelposten)	544,00
724 Kautionen	3.870,00
920 Kasse	912,63
945 Commerzbank Giro -00	3.245,82
956 Commerzbank Top Zins 01	232.002,02
957 Commerzbank Top Zins 02	10.875,30
1000 Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr.1 AO	-97.597,37
1070 Freie Rücklagen	-75.902,69
1082 Vortrag ideeller Bereich	-64.933,93
1084 Vortrag Vermögensverwaltung	-2.181,52
1086 Vortrag sonstige Zweckbetriebe	-14.350,25
1088 Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	847,99

0,00

ANLAGENSPIEGEL

zum

31. Dezember 2016

- Steuerrecht -

German Toilet Organization e. V., Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 8

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung kumuliert EUR	Buchwert zum 31.12.2016 EUR	Buchwert zum 31.12.2015 EUR	Abschreibung lfd. Jahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.688,31	0,00	0,00	0,00	1.684,31	4,00	4,00	0,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken								
a. Gebäude	710,00	0,00	0,00	0,00	709,00	1,00	295,00	294,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.703,16	3.018,88	511,99	0,00	3.548,05	2.662,00	1.479,00	1.481,88
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung								
a. Vereinsausstattung	6.146,26	842,04	0,00	0,00	6.443,30	545,00	1.091,00	1.388,04
	12.247,73	3.860,92	511,99	0,00	12.384,66	3.212,00	2.869,00	3.163,92

Tätigkeitsbereich	Art der Rücklage	§§- AO	Vortrag am		Veränderung im lfd. Jahr	Bestand
			aus d.Jahr	01.01.d.J.		
				Betrag	Auflösung (-) Neubild. (+)	am 31.12.d.J.
ideeller Bereich						
Projektgebundene Rücklage	zweckgeb. Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		65.958	65.958	97.597
Überschuss 10%	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		54.139	0	21.498
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0
Vermögensverwaltung						
Überschuss ein Drittel	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		265	0	0
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0
Zuführung z. Stiftungsverm.	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		0	0	0
Zweckbetrieb:						
z.B. Betriebsmittel	zweckgeb. Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		0	0	0
Überschuss 10%	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb						
z.B. Betriebsmittel	zweckgeb. Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		0	0	0
Überschuss 10%	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0
Summen				120.362	65.958	173.499
					davon § 62 Abs.1 Nr.1	97.597
					davon § 62 Abs.1 Nr.3	75.902
ideeler Bereich - zweckgebundene Rücklage						
PFQ3						
						12.980,70
AA 2016-2018						66.740,26
KW Jr 2016						1.353,00
THW Erbil						13.246,81
WUE WASH						508,69
KSK						2.767,91
						97.597,37

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).¹⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

1) Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.